

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1983

Geschäftszahl

83/08/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0163/68 E 4. Oktober 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Eine säumige Behörde wird nur dann wieder zur Entscheidung zuständig, wenn die im Sinne des § 73 Abs 2 AVG angerufene Oberbehörde das Begehren auf Übergang der Entscheidungspflicht (rechtskräftig) bescheidmäßig abgelehnt hat, weil die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der säumigen Behörde zurückzuführen ist (Wasserrecht).